

Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am XX.XX.2014 folgende Hauptsatzung der Stadt Staßfurt beschlossen:

I. Abschnitt Name, Wappen, Dienstsiegel

§ 1 Name, Ortsteile

Die Stadt führt den Namen „Staßfurt“.
Zur Stadt Staßfurt gehören folgende Ortsteile:

Athensleben
Atzendorf
Brumby
Förderstedt
Glöthe
Hohenerxleben
Löbnitz (Bode)
Löderburg
Lust
Neundorf (Anhalt)
Neu Staßfurt
Rathmannsdorf
Rothenförde
Üllnitz

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Staßfurt wird wie folgt beschrieben: Im von Rot und Silber geteiltem Schild der heilige Johannes der Täufer im goldenen Gewand, mit der Rechten auf das auf dem linken Arm getragene mit der Kreuzesfahne versehene Gotteslamm weisend. Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen der Stadt Staßfurt mit der Umschrift „Stadt Staßfurt“, wobei das Wort „Stadt“ über dem Wappenschild und das Wort „Staßfurt“ unter dem Wappenschild angeordnet ist, wie es dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
- (3) Die einzelnen Ortsteile können bei eigenen Veranstaltungen und besonderen Anlässen die vor der Neugliederung gültigen Wappen und Gemeindefarben weiterführen. Diese haben keinen rechtlichen Charakter.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Staßfurt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnisse die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden fünf ständigen beschließenden Ausschüsse im Sinne des § 48 KVG LSA:
 1. Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben
 2. Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben
 3. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales
 4. Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport
 5. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“

Die Ausschüsse Nr. 1 bis 4 bestehen aus sieben Mitgliedern des Stadtrates. Die Bildung dieser Ausschüsse erfolgt gemäß § 47 KVG LSA. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt, die sich durch Teilung der Anzahl der Mitglieder der Fraktionen ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

- (2) Die Zuständigkeit und die Beschlusskompetenz der Ausschüsse Nr. 1 bis 4 sind in der Anlage I festgelegt. Die Anlage I ist Bestandteil der Hauptsatzung.
- (3) Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und nach der Satzung des Eigenbetriebes.
- (4) Eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des betreffenden Ausschusses den Antrag dazu stellt.

§ 5 Der Stadtrat

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, für die er nach dem KVG LSA zuständig ist und die er nicht ausdrücklich einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Erledigung übertragen hat.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheidet der Stadtrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Beamten sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen der Stadt und dem Bürgermeister werden vom Stadtrat beschlossen. Sie sind vom Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu unterzeichnen.

§ 6 Der Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Stadt. Er ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 8.
- (4) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben in baurechtlichen und sanierungsrechtlichen Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. Die Entscheidung über das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für Bauvorhaben im Sinne von § 29 BauGB, die für die städtebauliche Entwicklung ohne grundsätzliche Bedeutung sind. Davon ausgenommen ist die Entscheidung über das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 31 Abs. 2 und 33 BauGB.
 2. Entscheidungen über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB sowie das Einvernehmen nach § 145 BauGB.
- (5) Der Bürgermeister erledigt selbständig:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 25.000 €
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 €
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 5.000 €
 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu insgesamt 75.000 € im Haushaltsjahr
 5. Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB, VOF und HOAI bis zu einem Wertumfang von 100.000 €.

6. Die Annahme und Vermittlung von zweckgebundenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 15.000 € nicht übersteigt. Bei nicht zweckgebundenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 2.000 € nicht übersteigt.
- (6) Vor der Verpachtung gewerblicher Grundstücke über 2000 m² hat der Bürgermeister den Stadtrat zu informieren.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist. Sie nimmt gleichzeitig die Funktion der Inklusionsbeauftragten wahr.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren in den Sitzungen des Stadtrates und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

III. Abschnitt

Ortsteile und Ortschaften

§ 9

Wappen, Flaggen und Ortsteilfarben

- (1) Die Wappen der Ortsteile sind keine Hoheitszeichen, sondern Ausdruck der Verbundenheit der Bürger.
- (2) Das Wappen der Ortsteile Athensleben, Löderburg, Lust und Rothenförde wird wie folgt beschrieben: In Rot ein Mann im goldenen langen Kittel und Hut, in der Rechten drei goldene Ähren, in der Linken einen goldenen Fisch haltend. Ortsteilfarben von Löderburg, Athensleben, Lust und Rothenförde sind Gelb/Rot.
- (3) Das Wappen des Ortsteiles Hohenerxleben wird wie folgt beschrieben: In Silber ein blauer Wellenschrägbalken beseitet oben von einem grünen Kleeblatt unten von einem gestürzten schwarzen Fisch. Die Ortsteilfarben sind Blau/Weiß.
- (4) Das Wappen des Ortsteiles Rathmannsdorf wird wie folgt beschrieben: Geteilt von Silber über Rot. Oben ein grünes rotbedachtes Tor mit je einem Torhäuschen an den Seiten, unten drei silberne Pflugschare schrägbalkenweise. Die Ortsteilfarben von Rathmannsdorf sind Grün/Weiß/Rot.

- (5) Das Wappen des Ortsteiles Förderstedt wird wie folgt beschrieben: Im Rot über Silber geteilten Schild, der oben links von einem gekreuzten silbernen Bermannsgezähe begleitete heilige Mauritius mit einer Rüstung in verwechselten Tinkturen, golden nimbiert, gegürtet und gespornt, in der rechten Hand eine bewimpelte Lanze in verwechselten Tinkturen mit goldener Spitze haltend, die Linke gestützt auf einen das goldene Schwert im Gürtel bis zum Griff verdeckenden roten Schild mit silbernen Tatzenkreuz. Die Farben des Ortsteiles sind Rot/Weiß. Flaggenbeschreibung: Weiß/Rot gestreift (Hissflagge und Wimpel: Streifen von oben nach unten. Querflagge: Streifen von links nach rechts verlaufend) mit dem aufgelegten Gemeindewappen.
- (6) Das Wappen des Ortsteiles Atzendorf wird wie folgt beschrieben: In Silber auf grünem Schildfuß der heilige Eustachius linksgewendet im grünen Jägerwams, auf steigendem schwarzem Pferd mit goldenem Zaumzeug und Satteldecke, davor ein hersehender roter Hirsch.
- (7) Das Wappen des Ortsteiles Löbnitz (Bode) wird wie folgt beschrieben: Das Wappen des Ortsteiles Löbnitz (Bode) zeigt einen Schild, welcher von Blau und Silber geviert ist. In 2 und 3 ein schräglinker schwarzer Ast, an dem sich auf jeder Seite je ein grünes Eichenblatt befindet. Die Farben des Ortsteiles Löbnitz (Bode) sind Blau und Silber.
- (8) Das Wappen des Ortsteiles Brumby wird wie folgt beschrieben: Das Wappen des Ortsteiles Brumby zeigt ein springendes goldenes Einhorn mit ausgeschlagener roter Zunge und gespaltenen schwarzen Hufen. Die Flagge des Ortsteiles Brumby zeigt die Farben Gelb und Blau.
- (9) Das Wappen des Ortsteiles Glöthe wird wie folgt beschrieben: Das Wappen des Ortsteiles Glöthe ist schräg links geteilt von Silber und Blau, oben schwebend eine rote Ziegelmauer mit drei Schornsteinen, unten vier goldene Ähren, die Halme belegt mit einer goldenen Zuckerrübe. Die Flagge des Ortsteiles Glöthe zeigt die Farben Blau und Gelb, Rot und Grau.
- (10) Das Wappen des Ortsteiles Neundorf (Anhalt) wird wie folgt beschrieben: Viermal von Grün und Silber linksgeschrägter Schild, belegt mit einem schwarzen, silbergefügten Turm mit drei Zinnen und offenem Tor. Die Farben des Ortsteiles sind Grün/Weiß.

§ 10 Ortschaftsverfassungen

- (1) In folgenden Ortsteilen ist die Ortschaftsverfassung mit folgenden Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte eingerichtet.
- a) Ortschaft Athensleben bestehend aus den Ortsteilen Athensleben, Lust, Rothenförde. Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern.
 - b) Ortschaft Förderstedt bestehend aus den Ortsteilen Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz (Bode), Üllnitz. Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.
 - c) Ortschaft Hohenerxleben bestehend aus dem Ortsteil Hohenerxleben. Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
 - d) Ortschaft Löderburg bestehend aus den Ortsteilen Löderburg, Neu Staßfurt. Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
 - e) Ortschaft Neundorf (Anhalt) bestehend aus dem Ortsteil Neundorf (Anhalt). Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
 - f) Ortschaft Rathmannsdorf bestehend aus dem Ortsteil Rathmannsdorf. Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Den Ortschaftsräten obliegen die nachfolgenden Aufgaben/Zuständigkeiten:

a) Ortschaftsrat Löderburg, Ortschaftsrat Athensleben, Ortschaftsrat Hohenerxleben, Ortschaftsrat Rathmannsdorf

Den Ortschaftsräten werden über die in § 84 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben/Zuständigkeiten übertragen:

1. Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen.
2. Die Entscheidung über Verträge ab einer Wertgrenze von 1.000,00 € über die Vermietung/Verpachtung und sonstige Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Gebäude und Einrichtungen.

Der Ortschaftsrat ist zu der Entscheidung der Stadt Staßfurt über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen, Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie örtlicher Bauvorschriften zu hören.

aa) darüber hinaus Ortschaftsrat Löderburg und Ortschaftsrat Athensleben

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt kann die Entscheidung über die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft, die bisher im Eigentum der jeweiligen Gemeinde standen, nur nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates treffen.

bb) darüber hinaus Ortschaftsrat Hohenerxleben und Ortschaftsrat Rathmannsdorf

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt kann die Entscheidung über die Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der jeweiligen Gemeinde standen, nur nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates treffen.

b) Ortschaft Förderstedt

Dem Ortschaftsrat werden die im § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten zur Erledigung übertragen:

Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 84 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 und 7 KVG LSA die folgenden Wertgrenzen eingeräumt

- ab 1.000,00 € Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde Förderstedt eingebracht wurde) betreffen,
- ab 1.000,00 € die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde Förderstedt eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Staßfurt zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 84 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 8 KVG LSA aufgeführt sind, zu hören.

c) Ortschaftsrat Neundorf (Anhalt)

Dem Ortschaftsrat werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft.
2. die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen und Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen ab einer Wertgrenze von 1.000,00 €.

Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt kann folgende Entscheidungen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates treffen:

Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen.

Den Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

IV. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 11 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung muss einberufen werden, wenn der Stadtrat es verlangt oder wenn die Stadt Vorhaben plant, durch die Einwohner der Stadt Staßfurt oder eines Teiles der Stadt zu finanziellen Leistungen herangezogen werden bzw. vor Beschlussfassung einer Abgabensatzung.
- (3) Stadträte haben das Recht, an Einwohnerversammlungen teilzunehmen und mitzuwirken.
- (4) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12

Einwohnerfragestunde im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Fragen werden in der Regel mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 1 Monat erteilt werden muss. Die Antworten sind aktenkundig in der Verwaltung aufzubewahren. Die Fragen und mündlichen Antworten sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Antworten sind gleichzeitig an alle Mitglieder des Stadtrates zuzuleiten.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13

Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von 1 Monat erteilt werden muss. Die Fragen und mündlichen Antworten sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Antworten sind gleichzeitig an alle Mitglieder des Ortschaftsrates zuzuleiten.

§ 14

Einwohnerbeteiligung und Bürgerentscheid

Einem Bürgerentscheid können Angelegenheiten der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis (§ 5 KVG LSA) und Angelegenheiten unterstellt werden, die in der Zuständigkeit der Vertretung liegen.

Ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die in § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-8 KVG LSA geregelt sind.

§ 15 Bürgerbefragung

- (1) Bürgerbefragungen nach § 28 Abs. 3 KVG LSA können in der Stadt Staßfurt oder in den Ortsteilen durchgeführt werden. Dabei ist jede Angelegenheit der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1-8 KVG LSA genannten -auch wenn sie nur einzelne oder mehrere Ortsteile betreffen -zulässig. Die Befragung von Bürgern kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses oder auf der Grundlage eines Einwohnerantrages, der durch den Stadtrat bestätigt werden muss, durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.
- (2) Eine Online-Abstimmung muss spätestens 1 Monat nach Beschlussfassung des Stadtrates beginnen. Der Zeitraum der Online-Abstimmung beträgt dann 1 Monat. Das schriftliche Verfahren erfolgt nach den geltenden Vorschriften des KWG LSA und der KWO LSA für Bürgerentscheide. Dabei ist die schriftliche Befragung spätestens mit der unmittelbar nächsten gesetzlichen Wahl (Bundestag, Landtag Sachsen-Anhalt und Kommunalwahlen) zu verbinden. Das Abstimmungsergebnis ist wie beim Bürgerentscheid bekanntzumachen.

§ 16 Ehrenbürger, Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Verleihung von Ehrungen ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

V. Abschnitt Beiräte

§ 17 Seniorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) kann in der Stadt Staßfurt ein Seniorenbeirat gebildet werden.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales des Stadtrates für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. Die Aufgaben des Seniorenbeirates bestehen insbesondere darin:
 - den Belangen der älteren Einwohner der Stadt Staßfurt gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu verschaffen, nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren Einwohner Stellung zu nehmen,
 - durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die ältere Einwohner betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten. Das erfordert, dass der Seniorenbeirat von der Stadt Staßfurt frühzeitig zu informieren ist über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:

- Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Planungsprozessen von Wohnraum und Wohnumfeld für ein aktives Alter
 - Schaffung sozialer Netze, Nachbarschaftshilfe und professionellen Dienstleistungen
 - Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Prävention für ein aktives Alter
 - Kultur und Bildung
- durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Staßfurt in allen Angelegenheiten der älteren Einwohner Einfluss zu nehmen.
- (4) Das Nähere ist durch eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung zu regeln.

§ 18 Sicherheitsbeirat

(1) In der Stadt Staßfurt kann ein Sicherheitsbeirat gebildet werden.

(2) Der Sicherheitsbeirat besteht aus

- dem Bürgermeister oder einem Beauftragten des Bürgermeisters
- jeweils einem Mitglied jeder im Stadtrat vertretenen Fraktion
- weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, deren Anzahl nicht höher ist als die Summe der Mitglieder der Fraktionen

Als beratende Mitglieder nehmen

- der Fachbereichsleiter II der Stadt Staßfurt
- die Fachdienstleiterin Sicherheit und Ordnung
- sowie ein Vertreter des Revierkommissariats Staßfurt

an den Sitzungen des Sicherheitsbeirates teil.

(3) Der Sicherheitsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des Rates und der Verwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit
- Erkennung kriminalitätsbegünstigender Umstände im örtlichen Bereich und Möglichkeiten der Beseitigung vorzuschlagen
- Anregung von Aktionen, um die Einwohner für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.

(4) Das Nähere ist durch eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung zu regeln.

VI. Abschnitt Bekanntmachungen

§19 Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden

Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltung der Stadt Staßfurt, Haus I in Staßfurt, Steinstraße 19, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stassfurt.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Hohenerxlebener Straße 12, Staßfurt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen, einschließlich Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen
 - a) des Stadtrates der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
 - b) des Ortschaftsrates Athensleben werden veröffentlicht durch Aushang in den Schaukästen
 - in Lust, Lust Nr. 12
 - in Athensleben, Athensleben Nr. 55
 - c) des Ortschaftsrates Löderburg werden veröffentlicht durch Aushang in den Schaukästen
 - am Bürgerbüro, Breite Straße 22
 - in Neu Staßfurt an der Bushaltestelle zwischen Haus Nr. 3 und 4
 - d) des Ortschaftsrates Hohenerxleben werden veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten in der Friedensallee, am Feuerwehrhaus
 - e) des Ortschaftsrates Rathmannsdorf werden veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten in der Klausstraße, an der Heimatstube
 - f) des Ortschaftsrates Förderstedt werden veröffentlicht durch Aushang in den Schaukästen
 - in Förderstedt, Rathaus Förderstedt, Magdeburg-Leipziger-Str. 24
 - in Atzendorf, Hauptstraße, zwischen den Grundstücken 25 und 27
 - in Löbnitz (Bode), Lindenstraße 1
 - in Brumby, An der Röthe 6
 - in Glöthe, Ernst-Thälmann-Str. 49 und
 - in Üllnitz, Alte Dorfstraße, am Feuerwehrhaus
 - g) des Ortschaftsrates Neundorf (Anhalt) werden veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten am Rathaus, Staßfurter Straße 78
- (4) Auf die gefassten Beschlüsse des Stadtrates wird im „Salzlandboten“ hingewiesen.
- (5) Soweit Angelegenheiten des Stadtrates durch Veröffentlichungen berührt werden, ist der Bürgermeister für den Inhalt der Veröffentlichung dem Stadtrat verantwortlich.

- (6) Die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“ nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen durch Aushang im Schaukasten in

Staßfurt

vor dem Rathaus

Hohenerxlebener Straße 12

VII. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Die Funktionsbezeichnung „Bürgermeister“ in dieser Satzung gilt im Sinne der Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 04.06.2010 in der Fassung der 1. Änderung der Hauptsatzung vom 23.11.2010, der 2. Änderung der Hauptsatzung vom 05.12.2011 und der 3. Änderung der Hauptsatzung vom 18.01.2013 außer Kraft.

Staßfurt, den XX.XX.XXXX

René Zok
Oberbürgermeister

Anlage I zur Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Zuständigkeit der ständigen beschließenden Ausschüsse des Stadtrates

Der Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben berät grundsätzlich die Verhandlungsgegenstände vor, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist und aufgrund von Unzuständigkeit nicht durch einen anderen beschließenden Fachausschuss vorberaten wird.

Er ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und Gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

- Personalsachen und allgemeine Verwaltung (z. B. Verwaltungsmodernisierung, IuK/IT, Organisation, Archivierung), Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, Angelegenheiten des Brandschutzes, Ortsrecht/Satzungen, kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten, Grundsatzfragen zur Stadtratstätigkeit (incl. Ausschüsse, Ortschaftsräte)
- Finanz- und Haushaltswesen, darunter Abgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren), Vorbereitung und Koordinierung des Gesamtbudgets und der Beratungsfolge der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan; Vorberatung der Haushaltssatzung (incl. Haushaltsplan, Stellenplan, Investitionsplan, Finanzplan etc.) für den Stadtrat
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von Investitionen und anderen Maßnahmen, darunter Gebäude- und Fuhrparkmanagement, Energiesparmaßnahmen u. a.
- Grundstücksverkäufe, Grundsätze/Festsetzungen zu privatrechtlichen Entgelten
- Angelegenheiten nach § 140 KVG LSA, Maßnahmen zum Beteiligungscontrolling, Vorberatung des Rechnungsprüfungsberichts, Empfehlungen zur Entlastung des Bürgermeisters, Aufgaben aus einer vom Stadtrat beschlossenen Rechnungsprüfungsordnung

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Entgeltgruppen 9 bis 12 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. alle dienstrechtlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters aus § 45 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA mit Ausnahme von Disziplinarmaßnahmen.
3. den abschließenden Inhalt des Petitionsbescheides im Benehmen mit dem Bürgermeister zu Petitionen an den Stadtrat oder zu Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates (incl. seiner Ausschüsse und Ortschaftsräte) fallen.
4. die Vergabe von Aufträgen nach VOL und Konzessionen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € bis zu 500.000,00 €.
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA ab einer Wertgrenze größer als 25.000 € bis zu 100.000 €.
6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA ab einem Vermögenswert größer als 2.500 €.
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA ab einer Wertgrenze größer als 5.000 €.
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren mit einem Streitwert von mehr als 25.000 € und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Gebührenkosten) mehr als 25.000 € bis 100.000 € beträgt.
9. die Zustimmung zur Leistung von über- und/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von mehr als 75.000 € bis 200.000 €.
10. Die Annahme und Vermittlung von zweckgebundenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Wertumfang von

mehr als 15.000 € bis 50.000 €. Bei nicht zweckgebundenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Wertumfang von mehr als 2.000 € bis 50.000 €.

Der Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben

Der Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und Gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

- Angelegenheiten der Stadtplanung, nach dem Baugesetzbuch (z. B. Gutachten, Satzungen, städtebauliche Verträge, Vorberatung zum Einvernehmen nach § 36 BauGB) sowie nach BauO LSA (Satzungen), soweit diese dem Bürgermeister nicht zur selbständigen Erledigung durch eine spezielle Rechtsnorm übertragen wurden
- Planungen und Maßnahmen der Dorferneuerung/Dorfentwicklung, Stadtsanierung, Stadtumbau, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie im Bereich des Kleingartenwesens im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ortschaftsrat,
- Planungen und Stellungnahmen zur Raumordnung, der Regionalplanung, des Regionalmanagements und sonstiger fachlicher Entwicklungspläne,
- Angelegenheiten zur Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung und zur Entwicklung und Vermarktung der Gewerbegebiete,
- Gutachten, Planungen, Maßnahmen und Satzungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes (z.B. Baumschutzsatzung, Grünanlagensatzung, Grünordnungspläne, Immissionsschutz), Wasserwirtschaft, Probleme der Abfallwirtschaft im Stadtgebiet sowie fachliche Unterstützung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben hinsichtlich Klimaschutz, Energiesparmaßnahmen und regenerative Energieerzeugung

für das Gebiet der Stadt Staßfurt,

- Verkehrsentwicklungsplanung, Stellungnahmen und Empfehlungen zu Maßnahmen der Verkehrsordnung und –sicherheit
- fachliche Unterstützung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben bei Erwerb/Veräußerung von Grundstücken und Immobilien
- die Vorberatung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und des Finanzplanes zu den Produkten, die den Aufgabenbereich des Ausschusses betreffen

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. die Entscheidung über das Einvernehmen zu Vorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung oder für das Ortsbild von wesentlicher Bedeutung ist oder kommunalen Grund und Boden betrifft.
2. das Einvernehmen zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB.
3. die Kostenanerkennung bei Sanierungsmitteln bezüglich der Vergabe von Fördermitteln bei anerkannten Sanierungsobjekten gemäß Sanierungssatzung bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €.
4. die Entscheidung über die Anmeldung des Vorkaufsrechtes für Grundstücke gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB.
5. alle Vorhaben nach BauGB sowie angrenzende Angelegenheiten (z. B. Erschließungen, Gebote, Richtlinien), die die Sanierungsgebiete betreffen.
6. das Einvernehmen nach § 45 Abs. 1 b, c StVO zu Anordnungen der Verkehrsbehörde über Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der

- Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie über Tempo 30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften.
7. die Genehmigung der Ausführungsplanung von Baumaßnahmen zur Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen incl. Nebenanlagen.
 8. die Bezuschussung von eingetragenen Vereinen auf den Gebieten der Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und des Umwelt-/Naturschutzes entsprechend der hierfür geltenden Förderrichtlinie.
 9. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOF mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € bis zu 500.000,00 €.
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Honorar von mehr als 100.000,00 € bis zu 500.000,00 € je Einzelmaßnahme.

Der Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales

Der Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und Gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

- alle sozialen Angelegenheiten incl. der von Kindertagesstätten, Obdachlosenangelegenheiten, Jugendentwicklungsplanung und die Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche, insbesondere Angelegenheiten der Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Empfehlungen für die Entwicklung oder Fortschreibung der Förderrichtlinie für Zuwendungen an Vereine
- Maßnahmen zur Situationsverbesserung für die älteren und behinderten Mitbürger
- Empfehlungen zu Gleichstellungsangelegenheiten
- die Vorberatung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und des Finanzplanes zu den Produkten, die den Aufgabenbereich des Ausschusses betreffen

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. Entwicklungskonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, Maßnahmen zur Betreuung benachteiligter sozialer Gruppen.
2. die Bezuschussung von eingetragenen Vereinen des Jugend-, Senioren- und Sozialbereiches entsprechend der hierfür geltenden Förderrichtlinie.
3. Festlegen von Prioritäten Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Investitionen für die Sachausstattung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen, Senioren- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Bürger- und Gemeinschaftshäuser im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben und dem Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben.

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

- Bibliotheks-, Museums- und Archivwesen, Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege (darunter Geschichte der Städte, Gemeinden und Ortsteile), Benennung von Straßen, Plätzen und Einrichtungen, Brauchtumspflege,
- Angelegenheiten der Kunst- und Kulturförderung, insbesondere der Zusammenarbeit mit den in der Stadt lebenden Künstlern und Kulturschaffenden,
- Angelegenheiten zur Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen durch die Stadt Staßfurt oder mit wesentlicher Unterstützung der Stadt Staßfurt,

- Bildungs- und Schulwesen, Anträge und Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung, Angelegenheiten der Schulverwaltung sowie Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen der Schulträgerschaft,
- Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten und mit kommunalen Verbänden sowie internationale Begegnungen,
- Sportstättenkonzeptionen, inhaltlich-thematische Gestaltung von Sport- und Freizeitanlagen,
- Empfehlungen für die Entwicklung oder Fortschreibung der Förderrichtlinie für Zuwendungen an Vereine,
- die Vorberatung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und des Finanzplanes zu den Produkten, die den Aufgabenbereich des Ausschusses betreffen

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. Maßnahmen für Bibliothek, Theater, Museum, Tierpark und Sportstätten im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Entwicklungskonzepte bzw. deren Fortschreibung
2. die Bezuschussung von eingetragenen Vereinen der Kultur, der Bildung und des Sports entsprechend der hierfür geltenden Förderrichtlinie
3. Festlegen der Prioritäten von Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Investitionen für die Sachausstattung für die Schulen, Bibliothek, Theater, Sportstätten im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben und dem Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben.
4. fachliche Angelegenheiten in Sachen Archivgut, Denkmalen, Kunstwerken und Sammlungen